

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/417/1

öffentlich

**Datum:** 04.05.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Harling

<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>18.05.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>19.05.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>20.05.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>28.05.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>29.05.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>08.06.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.06.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2014 (einschl. Entwicklung 2010 bis 2013)**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage 14/417/1 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 entschieden, die Vorlage Nr. 14/417 (Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2014 – einschl. Entwicklung 2010 bis 2013) den betroffenen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Mit der Vorlage 14/417 wird berichtet über

- die Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2014 (s. Punkt 2. der Vorlage und Anlage 1),
- die Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse nach Geschlecht zum Stichtag 31.12.2014 (s. Punkt 4. und Anlage 2),
- die Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit einer nach Organisationseinheiten gegliederten Übersicht zur Rechtsgrundlage zum Stichtag 31.12.2014 (s. Punkt 5. und Anlagen 3a und 3b),
- die Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2014 (s. Punkt 6. und Anlage 4).

Wie bereits in den früheren Vorlagen für die Jahre 2010 bis 2012 aufgeführt, ist der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse auch in den Jahren 2013 und 2014 in den LVR-Dezernaten 5 (Schulen) und 9 (Kultur und Umwelt), in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei (KHZW), bei der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR), in den LVR-Heilpädagogischen Netzen (HPH) und in einigen LVR-Kliniken relativ hoch (s. Seiten 3 und 4).

Die Gründe für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse sind unverändert: Vertretungen, Projekte und die Reduzierung betrieblicher Risiken (s. Seiten 4 und 5).

Positiv ist, dass bezogen auf die Stichtagsbetrachtung zum 31.12. eines Jahres seit 2011 eine kontinuierliche Reduzierung des Durchschnittswertes für den LVR inkl. der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen vorliegt (s. Seite 2):

Zum 31.12.2011 betrug der Durchschnittswert 11,4%, zum 31.12.2014 9,9%.

Hier wirkt sich aus, dass der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse beim LVR-Klinikverbund, in dem mehr als die Hälfte des LVR-Personals arbeitet, abgenommen hat.

Der Anteil befristeter beschäftigter Frauen ist jedoch höher als der Anteil befristeter beschäftigter Männer. So waren zum 31.12.2014 11,2% der Frauen, 7,2% der Männer befristet beschäftigt (s. Seite 6). Dies hängt mit dem am Arbeitsmarkt verfügbaren Personal für die Aufgabenschwerpunkte des LVR – Betreuung, Erziehung, Therapie, Pflege – zusammen.

Bezogen auf die Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist im Vergleich 31.12.2013 zum 31.12.2014 eine positive Entwicklung zugunsten der Befristungen mit Sachgrund erkennbar:

31.12.2013 42% Befristungen mit Sachgrund,

31.12.2014 47% Befristungen mit Sachgrund (s. Seite 6).

Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, im Rahmen des Möglichen befristete Verträge zu entfristen, um dauerhaft qualifiziertes Personal zu gewinnen. Im Jahr 2014 konnten 16,6% der befristeten Beschäftigten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden (s. Seite 7).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/417/1:**

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 entschieden, die Vorlage Nr. 14/417 (Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2014 – einschl. Entwicklung 2010 bis 2013) den betroffenen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Die Begründung der Ursprungsvorlage Nr. 14/417 liegt als Anlage bei.

In Vertretung

L i m b a c h

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/417:**

Im Rahmen der Beratungen zum Stellenplanentwurf 2010 wurde die Verwaltung erstmalig um Erläuterungen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen gebeten. Dem ist die Verwaltung mit der Vorlage 13/499 (PA am 12.07.2010) nachgekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, regelmäßig Zahlen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen.

Dies erfolgte mit den Vorlagen

- 13/1296 (PA am 11.07.2011),
- 13/2346 (PA am 24.09.2012),
- 13/2483 (überarbeitete Fassung der Vorlage 13/2346 für die Krankenhausausschüsse, den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, den Gesundheitsausschuss und den Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland),
- 13/3068 (PA am 14.10.2013).

Im PA am 14.10.2013 wurde entschieden, dass im Frühjahr 2015 erneut zum Thema „Befristete Beschäftigungsverhältnisse“ berichtet werden soll.

Mit der Vorlage 14/417 werden die bereits in den o. g. Vorlagen aufgeführten Daten der Jahre 2010 bis 2012 für die Jahre 2013 und 2014 fortgeschrieben.

Der Vorlage 14/417 sind als Anlagen beigefügt:

- Eine nach Organisationseinheiten gegliederte Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2014 (Anlage 1),
- eine nach Organisationseinheiten gegliederte Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse nach Geschlecht zum Stichtag 31.12.2014 (Anlage 2),
- Erläuterungen zur Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse und eine nach Organisationseinheiten gegliederte Übersicht zur Rechtsgrundlage zum Stichtag 31.12.2014 (Anlagen 3a und 3b),
- eine nach Organisationseinheiten gegliederte Übersicht zur Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2014 (Anlage 4).

## **1. Auswertungssystematik:**

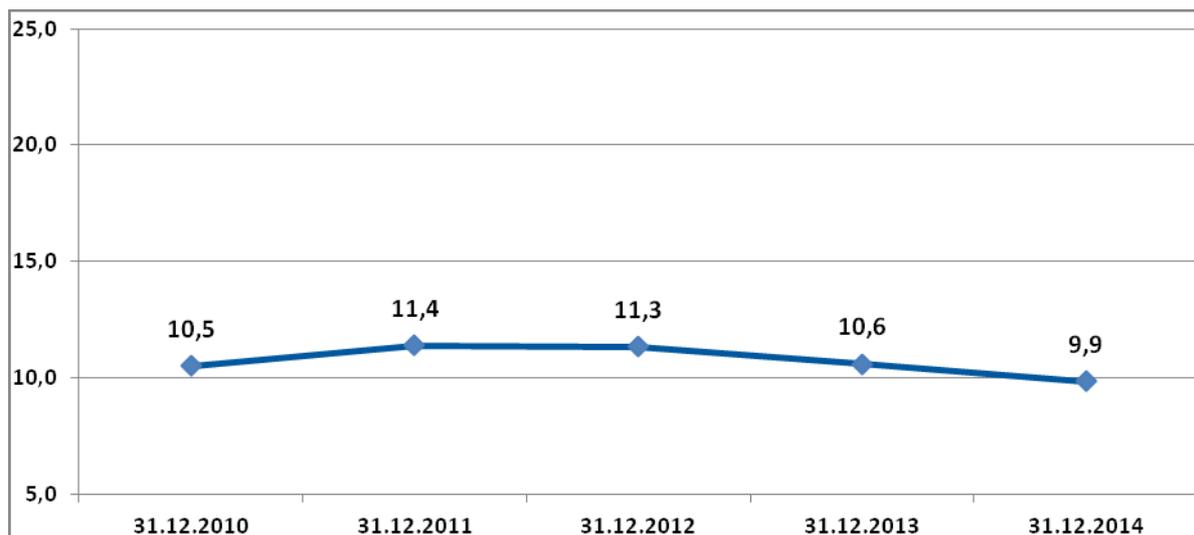
Für die Auswertungen werden folgende Daten zugrunde gelegt:

- Personalbestand zum 31.12.JJJJ = Anzahl der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag. Nicht berücksichtigt sind Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z. B. Elternzeit, Rente auf Zeit) und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- Befristet Beschäftigte = Anzahl bzw. der Anteil aller befristet Beschäftigten, unabhängig davon, ob das befristete Beschäftigungsverhältnis ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in ein unbefristetes umgewandelt wurde und auch unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Hier sind also auch geringfügig Beschäftigte mit einbezogen. Nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontäre/Volontär-innen, Praktikanten/Praktikantinnen, sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ArbZVG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde.

- Für die Darstellungen nach Organisationseinheiten wird die bis zum 31.12.2014 geltende Struktur zugrundegelegt.

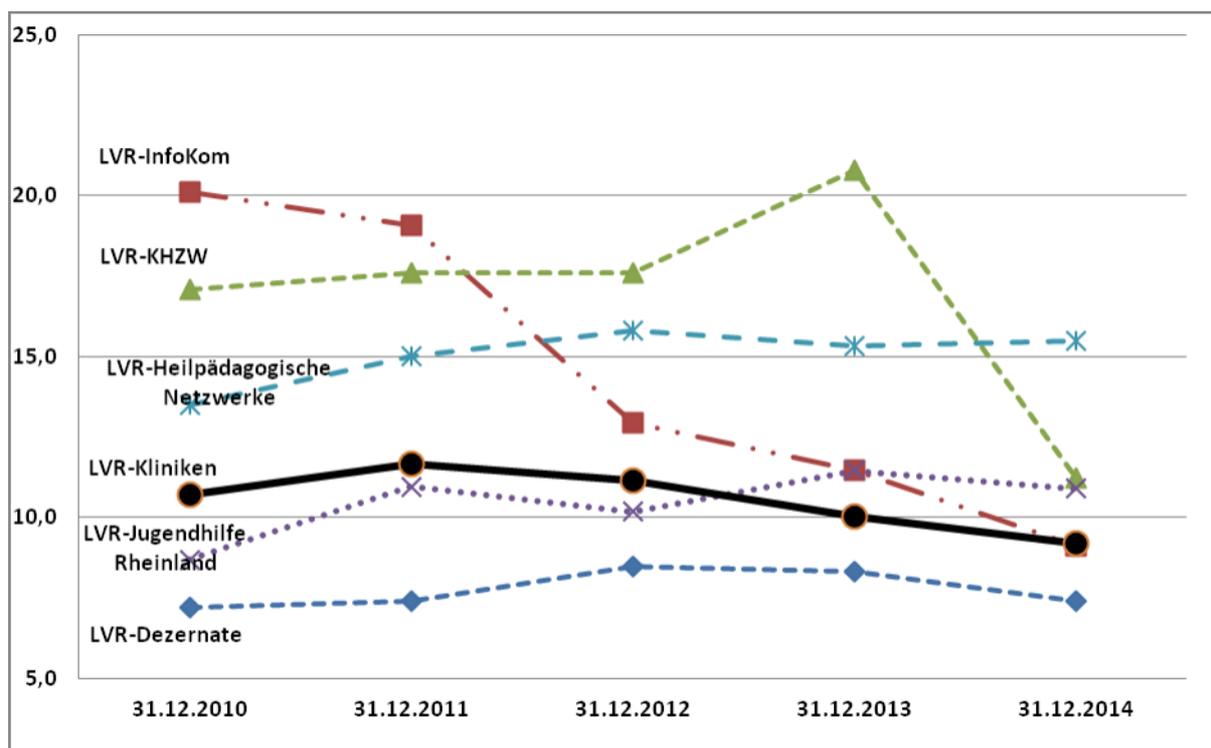
## 2. Befristete Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2014

Bezogen auf den Stichtag 31.12.JJJJ ist der Anteil der befristet Beschäftigten an allen Beschäftigungsverhältnissen für den gesamten LVR (Dezernate und wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen) nach einem Anstieg 2010/2011 ab 2011 stetig zurückgegangen.



Grafik Anteil befristet Beschäftigter in %, Durchschnittswert für den gesamten LVR

Es wirkt sich aus, dass im LVR-Klinikverbund – hier ist mehr als die Hälfte des LVR-Personals beschäftigt – zum Stichtag 31.12.JJJJ seit 2011 der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse abgenommen hat. Hinzu kommen deutlich reduzierte Anteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse bei der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und bei LVR-InfoKom.

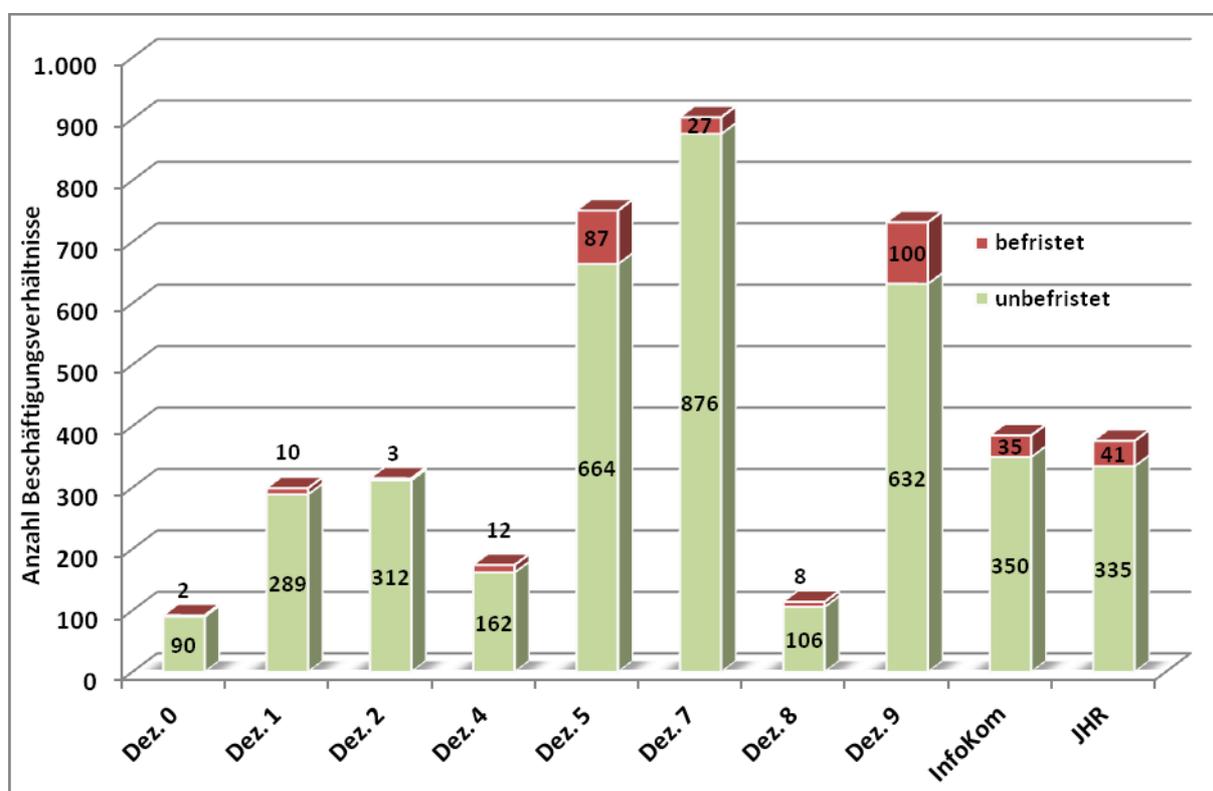


Grafik Anteil befristet Beschäftigter in %, Durchschnittswerte LVR-Dezernate , wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen des LVR

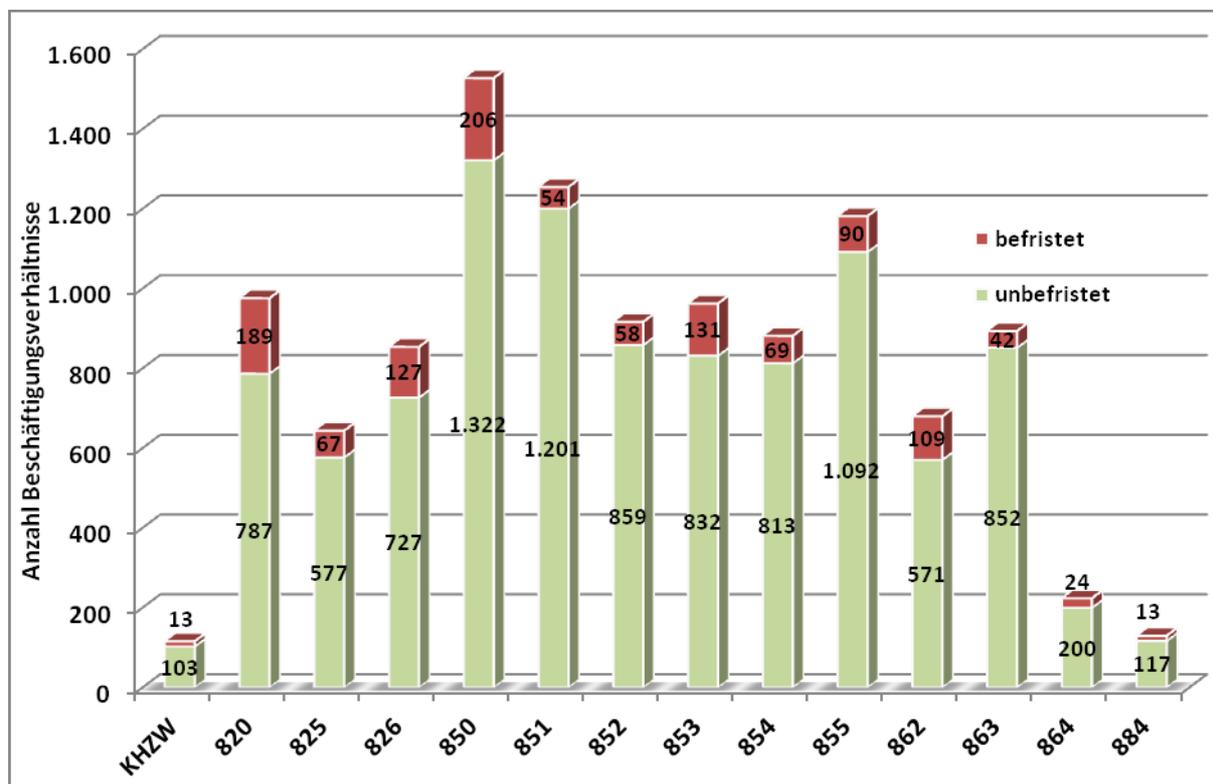
### 3. Ergebnisse der Auswertung und Begründungen für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2014

Als Ergänzung zu den unten stehenden Grafiken ist als Anlage 1 eine tabellarische Übersicht beigefügt. Dort sind auch die Langbezeichnungen der in den Grafiken aufgeführten Organisationseinheiten enthalten.

Überdurchschnittlich hoch (mehr als 9,9%) ist zum 31.12.2014 der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den LVR-Dezernaten 5 (Schulen) und 9 (Kultur und Umwelt), in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei (KHZW), bei der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR), in den LVR-Heilpädagogischen Netzen (HPH) und in einigen LVR-Kliniken.



Grafik Anzahl befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12.2014; Dezernate, InfoKom, JHR



**Grafik Anzahl befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12.2014; wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen des Dezernates 8 (Langbezeichnungen der OE s. Anlagen 1 und 2)**

In den Niederschriften zur Vorlage 13/2483 (Vorlage 2012 in den Fachausschüssen) ist protokolliert, dass mehrere Fachausschüsse eine Übersicht zur prozentualen Verteilung der Befristungsgründe wünschen.

Hierfür fehlen aussagekräftige Auswertungsmöglichkeiten, da im Personalinformationssystem (SAP-HCM) keine differenzierten Begründungen hinterlegt sind.

Für die Organisationseinheiten mit relativ hohem Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen wurden die Gründe für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse bei den Geschäftsleitungen abgefragt.

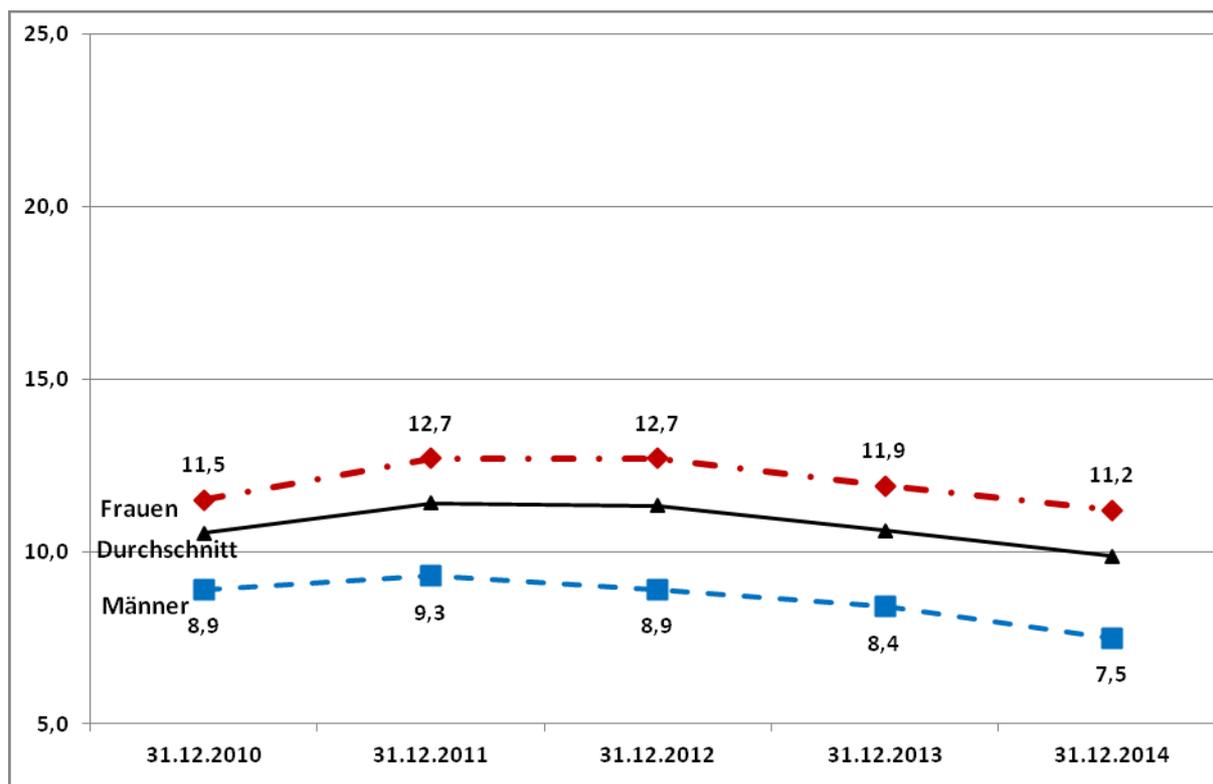
Wie bereits in vorherigen Vorlagen werden auch für die Jahre 2013 / 2014 im Wesentlichen folgende Begründungen genannt:

- Vertretungen für Personalausfälle  
Aufgrund von Krankheit, Beschäftigungsverboten, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente, Ausgleich von Stundenreduzierungen unbefristet Beschäftigter (insbes. im medizinisch-therapeutischen Bereich der Schulen, in der LVR-Jugendhilfe Rheinland und in den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des Dezernates 8).
- Einstellung von Pflegehilfskräften in den Schulen  
Soweit kein Personal aus den Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst) zur Verfügung steht.
- Angebote, deren dauerhafte Refinanzierung noch nicht gesichert ist  
Wie im Aufgabenbereich der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

- Durchführung von Projekten  
Z. B. in Dezernat 9: Aufgaben im Rahmen des Denkmalförderungsprogramms, die Hilfe des LVR für das Historische Archiv der Stadt Köln, die vom Land NRW geförderte „Landesinitiative Substanzerhalt“ und das Projekt „Digitales Portal Alltagskulturen im Rheinland – Wandel im ländlichen Raum 1900 – 2000“,  
Z. B. Forschungsaufträge (in den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des Dezernates 8).  
Der überwiegende Teil der Zeitverträge wird hier durch Drittmittel finanziert.
- Unsichere Finanzierungsentwicklung / kontinuierliche Budgetdeckelung in den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des Dezernates 8  
Die Steigerung der Personalkosten wird nicht in vollem Umfang von den Kostenträgern übernommen (Tarifschere).  
Zeitverträge sind hier erforderlich, um im Rahmen der betrieblichen Steuerung flexibel auf Leistungsänderungen reagieren zu können.
- Verkleinerung der Einrichtungen (hier: wie Eigenbetriebe Einrichtungen des Dezernates 8)  
Die politische Vorgabe, Heimbereiche nach SGB XI und die Bereiche für soziale Rehabilitation zu reduzieren, führt zum Abbau von stationären Plätzen und zum Ausbau der ambulanten Betreuung. Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind hier u.a. auch erforderlich, damit die durch die Leistungsänderung bedingten Erlösausfälle durch Anpassungen des Personalbestandes und der damit verbundenen Personalkosten kompensiert werden können.  
Durch die Umsetzung der mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarungen I und II wurden in den Jahren 2006 bis 2011 die stationären Kapazitäten erheblich reduziert. Dennoch ist auch zukünftig bei der weiteren Belegungssteuerung der Grundsatz „ambulant vor stationär“ handlungsleitend. Insofern bestehen weiterhin hohe Anforderungen an eine flexible Personalsteuerung.

#### 4. Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach Geschlecht

Wie bereits unter Punkt 3. dargestellt, sind in den Organisationseinheiten mit den Aufgabenschwerpunkten Betreuung, Erziehung, Therapie und Pflege die Anteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse relativ hoch. Hier handelt es sich um Berufsbereiche, in denen überwiegend Frauen arbeiten. Dementsprechend liegt der Anteil der befristet beschäftigten Frauen über dem Durchschnittswert.



**Grafik Anteil befristet Beschäftigter in % nach Geschlecht, Durchschnittswert für den gesamten LVR**

Als Anlage 2 ist eine Übersicht der befristet Beschäftigten nach Geschlecht zum Stichtag 31.12.2014 je Organisationseinheit beigefügt.

#### 5. Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse

Im Stellenplan, der gem. § 1 Gemeindehaushaltsverordnung Teil des Haushaltsplanes ist, wird der durch die Verwaltung errechnete Stellenbedarf und die nachfolgend durch die politische Vertretung genehmigte Anzahl der Stellen für Beamtinnen, Beamte und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten ausgewiesen.

Wenn Personal für zusätzliche, befristet anfallende Aufgaben oder als Vertretung für unbefristet Beschäftigte erforderlich ist, besteht die Möglichkeit der befristeten Beschäftigung.

Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG). Differenziert wird hier nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 1 TzBfG). Mit Anlage 3a ist eine Erläuterung der Rechtsgrundlage beigefügt.

Von den zum 31.12.2014 vorhandenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen (Anlage 3b) wurden rund 47% mit Sachgrund, 53% ohne Sachgrund abgeschlossen.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies eine positive Entwicklung. So betrug am 31.12.2013 der Anteil der Befristungen mit Sachgrund nur rund 42%, der ohne Sachgrund noch 58%.

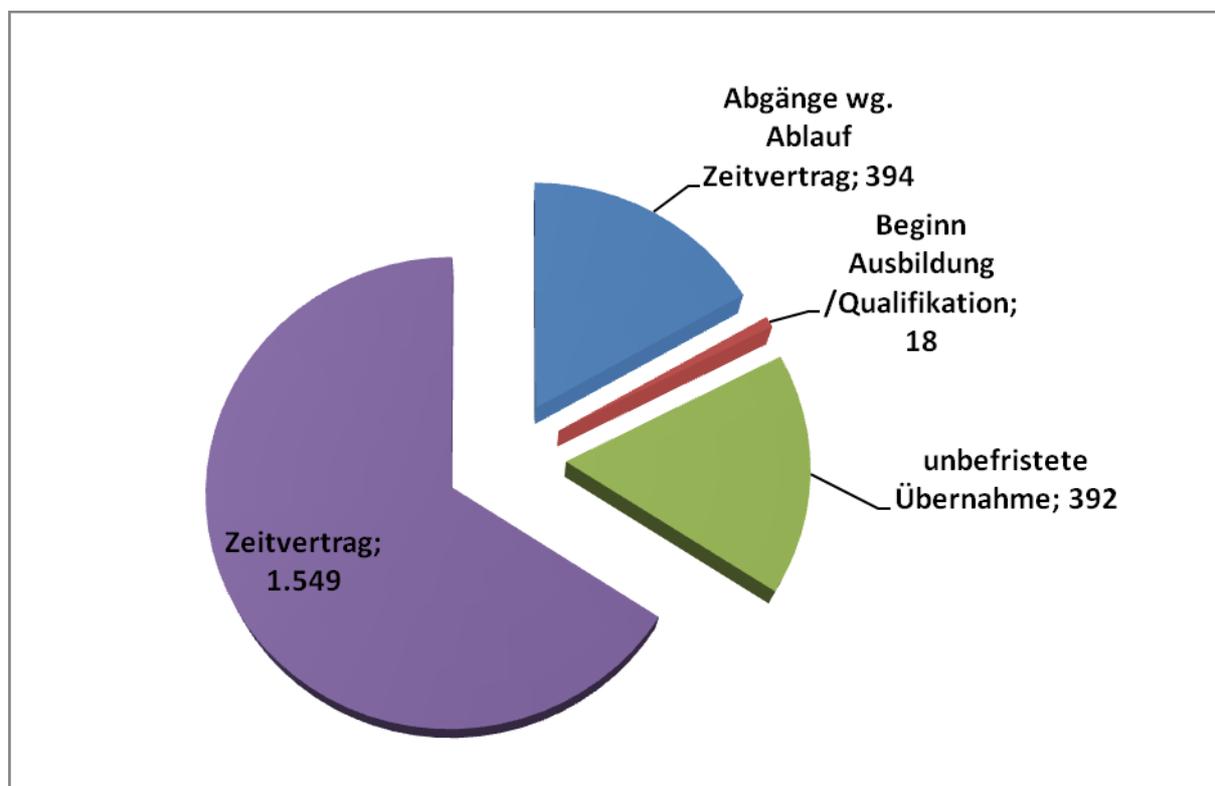
## **6. Übernahme befristet Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis**

In 2014 waren über das Jahr gesehen 2.353 Personen befristet beschäftigt. Davon haben bis zum 31.12.2014 392 Personen (16,6%) einen unbefristeten Vertrag erhalten. Dies entspricht den Übernahmequoten der Vorjahre.

Abhängig von Aufgabenstellung und Finanzierungsmöglichkeiten gibt es deutliche Unterschiede bei den Übernahmequoten der einzelnen Organisationseinheiten. Eine detaillierte Übersicht ist als Anlage 4 beigefügt.

Im Zusammenhang mit der Abfrage der Befristungsgründe (s. Punkt 3.) wurde auch – insbes. von der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom – darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Möglichen befristete Verträge entfristet werden, um dauerhaft qualifiziertes Personal zu gewinnen.

In 2014 wurden außerdem 18 Personen als Auszubildende bzw. in Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Praktikum) übernommen.



**Grafik zur Übernahme befristet Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in 2014**

## **7. Fazit**

Die von den einzelnen Bereichen genannten Gründe für eine befristete Beschäftigung sind Vertretungen, Projekte und die Reduzierung betrieblicher Risiken (s. Punkt 3.). Diese Begründungen wurden auch in den früheren Vorlagen genannt.

Dass der Anteil befristet beschäftigter Frauen höher liegt als der Anteil der befristet beschäftigten Männer, hängt mit der Aufgabenstellung und der Beschäftigtenstruktur des LVR zusammen (s. Punkt 4)

Positiv ist, dass bezogen auf die Stichtagsbetrachtung 31.12.JJJJ seit 2011 eine kontinuierliche Reduzierung des Durchschnittswertes für den LVR inkl. der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen vorliegt (s. Punkt 2.).

Eine weitere positive Entwicklung ist der höhere Anteil der Befristungen mit Sachgrund (s. Punkt 5.).

In Vertretung

L i m b a c h

<b>Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2010 bis 2014</b>						
<b>(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika,</b>						
<b>Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)</b>						
<b>LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen</b>	<b>31.12.2010<sup>1</sup></b>	<b>31.12.2011<sup>1</sup></b>	<b>31.12.2012<sup>1</sup></b>	<b>31.12.2013<sup>1</sup></b>	<b>31.12.2014<sup>1</sup></b>	
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	2,9	1,1	3,1	2,1	2,2	
1 Personal und Organisation <sup>2</sup>	4,3	3,1	4,8	3,5	3,3	
2 Finanz- und Immobilienmanagement	1,2	0,9	1,2	1,6	1,0	
4 Jugend	4,2	6,7	5,6	7,0	6,9	
5 Schulen <sup>3</sup>	8,5	9,7	12,3	10,9	11,6	
7 Soziales und Integration	2,9	3,0	1,7	3,0	3,0	
8 Klinikverbund und Heilpäd. Hilfen	4,0	15,9	16,2	8,0	7,0	
9 Kultur und Umwelt	16,0	14,1	16,9	17,7	13,7	
<b>Durchschnitt Dezernate</b>	<b>7,2</b>	<b>7,4</b>	<b>8,5</b>	<b>8,3</b>	<b>7,4</b>	
<b>LVR-InfoKom</b>	<b>20,1</b>	<b>19,1</b>	<b>12,9</b>	<b>11,5</b>	<b>9,1</b>	
<b>LVR-Krankenhauszentralwäscherei</b>	<b>17,1</b>	<b>17,6</b>	<b>17,6</b>	<b>20,8</b>	<b>11,2</b>	
<b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>8,7</b>	<b>11,0</b>	<b>10,2</b>	<b>11,5</b>	<b>10,9</b>	
<b>LVR-Heilpädagogische Netzwerke</b>						
820 Niederrhein	19,2	20,8	21,9	21,3	19,4	
825 Ost	7,4	7,2	9,3	9,3	10,4	
826 West	12,0	14,6	13,7	13,3	14,9	
<b>Durchschnitt HPH</b>	<b>13,5</b>	<b>15,0</b>	<b>15,8</b>	<b>15,3</b>	<b>15,5</b>	
<b>LVR-Kliniken</b>						
845 Servicebetrieb Viersen	3,3					
850 Bedburg-Hau	14,9	16,2	16,2	17,0	13,5	
851 Bonn	14,6	8,7	5,5	3,7	4,3	
852 Düren	4,7	9,9	8,1	8,1	6,3	
853 Düsseldorf	12,6	18,9	20,3	16,8	13,6	
854 Langenfeld	7,0	8,6	7,5	6,8	7,8	
855 Viersen	10,9	11,8	10,7	8,2	7,6	
862 Essen	15,5	13,7	15,2	13,8	16,0	
863 Köln	3,7	4,9	5,2	4,0	4,7	
864 Mönchengladbach	9,3	4,9	7,9	10,4	10,7	
884 Orthopädie Viersen	7,1	11,3	10,3	6,3	10,0	
<b>Durchschnitt RK</b>	<b>10,7</b>	<b>11,6</b>	<b>11,1</b>	<b>10,0</b>	<b>9,2</b>	
<b>Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR</b>	<b>10,5</b>	<b>11,4</b>	<b>11,3</b>	<b>10,6</b>	<b>9,9</b>	
<b>nachrichtlich: Durchschnitt ZV</b>	<b>3,3</b>	<b>3,1</b>	<b>3,1</b>	<b>3,8</b>	<b>3,4</b>	
<sup>1</sup> nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER)						
Zu den "Aktiven" zählen <u>nicht</u> Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase ATZ						
<sup>2</sup> Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit schwerbehinderten Jugendlichen:						
<sup>3</sup> inkl. "temporäre Beschäftigung von Pflegehilfskräften"						
<sup>4</sup> Dezernat 8: In 2011 und 2012 erhöhter Anteil befristet Beschäftigter wg. ThUG (Therapieunterbringungsgesetz)						



## **§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)**

### • **§ 14 Abs. 1. TzBfG - Befristungen mit sachlichem Grund**

Nach dem Grundsatz des § 14 Abs. 1 TzBfG ist für die Befristung des Arbeitsverhältnisses ein sachlicher Grund erforderlich. Dahinter steht die Überlegung, dass durch die Befristung nicht die zwingenden Kündigungsschutzvorschriften umgangen werden dürfen. Das Gesetz nennt – nicht abschließend – sachliche Gründe:

- den nur vorübergehenden betrieblichen Bedarf der Arbeitsleistung;
- Übernahme nach Ausbildung/Studium, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern;
- Vertretung (z. B. für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, für die Dauer einer Elternzeit);
- die Befristung rechtfertigende Eigenart der Arbeitsleistung;
- Erprobung;
- in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegende Gründe;
- Beschäftigung aus Haushaltsmitteln, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind;
- gerichtlicher Vergleich.

### • **§ 14 Abs. 2 TzBfG - Befristungen ohne sachlichen Grund**

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist ausnahmsweise eine Befristung ohne sachlichen Grund (sog. erleichterte Befristung) zulässig. Ein solcher Arbeitsvertrag kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren dreimal verlängert werden.

Sachgrundlose Befristungen sind möglich, wenn es sich um eine Neueinstellung handelt, d. h. der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin war vorher weder befristet noch unbefristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt. (Vorherige andere Vertragsverhältnisse - z. B. als Auszubildende/r, Praktikant/in - stehen einer sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.)

Wurde dieses sogenannte Vorbeschäftigungsverbot aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zunächst als zeitlich unbeschränktes Anschlussverbot angesehen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nur Vorbeschäftigungen innerhalb der letzten drei Jahre einer erneuten sachgrundlosen Befristung entgegenstehen.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat jedoch 2013 und 2014 in zwei Urteilen entschieden, dass das Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG nach den Kriterien der Gesetzesauslegung als zeitlich uneingeschränktes, mithin absolutes Anschlussverbot zu interpretieren sei.

Das LAG hat die Revision zugelassen, so dass nun der Befristungssenat des BAG nochmals Gelegenheit hat, über die Reichweite des Vorbeschäftigungsverbotes nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG zu befinden oder den Großen Senat des BAG anzurufen. Bis zu einer Entscheidung des BAG ist aus Arbeitgebersicht Zurückhaltung bei der sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses anzuraten, wenn der betroffene Arbeitnehmer bereits zuvor einmal beim selben Arbeitgeber beschäftigt war (vgl. Verfügung vom 08.10.2014, Az.: 12.30-044-05/31/2322).

<b>Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse</b>				
<b>hier: Rechtsgrundlage</b>				
<b>(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika,</b>				
<b>Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)</b>				
<b>Stichtag 31.12.2014</b>				
<b>LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen</b>	<b>Befristungen mit sachlichem Grund § 14 Abs. 1 TzBfG und § 21 BEEG</b>	<b>Befristungen ohne sachlichen Grund § 14 Abs. 2 TzBfG</b>	<b>insgesamt</b>	
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	1	1	2	
1 Personal und Organisation	2	8	10	§ 14 Abs. 2 TzBfG: 4 Zeitverträge mit schwer behinderten Jugendlichen ("JSB-Pool")
2 Finanz- und Immobilienmanagement	3		3	
4 Jugend	12		12	
5 Schulen	63	24	87	"temporäre Beschäftigung von Hilfskräften": 7 Verträge § 14 Abs. 1 TzBfG; 17 Verträge §14 Abs. 2 TzBfG
7 Soziales und Integration	25	2	27	
8 Klinikverbund und Heilpäd. Hilfen	8		8	
9 Kultur und Umwelt	72	28	100	
<b>LVR-InfoKom</b>	11	24	35	
<b>LVR-Krankenhauszentralwäscherei</b>	2	11	13	
<b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>	40	1	41	
<b>LVR-Heilpädagogische Netzwerke</b>				
820 Niederrhein	84	105	189	
825 Ost	56	11	67	
826 West	34	93	127	
<b>LVR-Kliniken</b>				
850 Bedburg-Hau	92	114	206	
851 Bonn	25	29	54	
852 Düren	14	44	58	
853 Düsseldorf	30	101	131	
854 Langenfeld	18	51	69	
855 Viersen	3	87	90	
862 Essen	91	18	109	
863 Köln	19	23	42	
864 Mönchengladbach	3	21	24	
884 Orthopädie Viersen		13	13	
<b>Gesamt</b>	<b>708</b>	<b>809</b>	<b>1.517</b>	

<b>Übernahme von befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis (ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung; AT Vertrag befristet)</b>				
<b>In Einzelfällen erfolgte eine unbefristete Übernahme nicht in dem Dezernat/ dem Eigenbetrieb, in denen zuvor ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bestand (Entsprechendes gilt für die Übernahme in Ausbildung u. ä.).</b>				
<b>LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen</b>	<b>Zeitverträge 2014<sup>1</sup></b>	<b>unbefristete Übernahmen bis zum 31.12.2014</b>	<b>unbefristete Übernahmen bis zum 31.12.2014 in %</b>	<b>zusätzlich: Ausbildung/Qualifikation nach befristeter Beschäftigung</b>
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	3	1	33,3%	
1 Personal und Organisation <sup>2</sup>	14	2	14,3%	
2 Finanz- und Immobilienmanagement	7	3	42,9%	
4 Jugend	16	0	0,0%	
5 Schulen	130	12	9,2%	
7 Soziales und Integration	34	3	8,8%	1 Übernahme in Ausbildung
8 Klinikverbund und Heilpäd. Hilfen	10	2	20,0%	
9 Kultur und Umwelt	163	10	6,1%	
<b>Summen/Durchschnitt</b>	<b>377</b>	<b>33</b>	<b>8,8%</b>	
<b>LVR-InfoKom</b>	<b>61</b>	<b>22</b>	<b>36,1%</b>	
<b>LVR-Krankenhauszentralwäscherei</b>	<b>33</b>	<b>6</b>	<b>18,2%</b>	1 Übernahme in Ausbildung
<b>LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>64</b>	<b>9</b>	<b>14,1%</b>	
<b>LVR-Heilpädagogische Netzwerke</b>				
820 Niederrhein	294	64	21,8%	1 Übernahme in Ausbildung
825 Ost	96	12	12,5%	2 Wechsel ins Praktikum
826 West	171	15	8,8%	
<b>Summen/Durchschnitt</b>	<b>561</b>	<b>91</b>	<b>16,2%</b>	
<b>LVR-Kliniken</b>				
850 Bedburg-Hau	306	47	15,4%	2 Übernahmen in Ausbildung
851 Bonn	81	16	19,8%	1 Übernahme in Ausbildung
852 Düren	102	17	16,5%	2 Übernahmen in Ausbildung
853 Düsseldorf	238	58	24,4%	1 Übernahme in Ausbildung; 1 Wechsel "Arzt in Weiterbildung"
854 Langenfeld	112	22	19,6%	4 Übernahmen in Ausbildung
855 Viersen	152	38	25,0%	
862 Essen	146	11	7,5%	
863 Köln	68	8	11,8%	2 Übernahmen in Ausbildung
864 Mönchengladbach	37	11	29,7%	
884 Orthopädie Viersen	16	3	18,8%	
<b>Summen/Durchschnitt</b>	<b>1.258</b>	<b>231</b>	<b>18,4%</b>	
<b>Summen/Durchschnittswert</b>	<b>2.354</b>	<b>392</b>	<b>16,6%</b>	
<sup>1</sup> am 01.01.2014 vorhandene und im Laufe des Jahres 2014 neu abgeschlossene Zeitverträge				
<sup>2</sup> davon 7 Zeitverträge mit schwer behinderten Jugendlichen ("JSB-Pool")				